

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00523 vom 20. April 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2004.00523

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00523 du 20 avril 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2004.00523 del 20 aprile 2005

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Aufenthaltsbewilligung für eine mit einem Schweizer im Konkubinat lebende Ausländerin (Art. 8 EMRK) Auf den Anspruch auf Achtung des Familienlebens können sich grundsätzlich auch unverheiratete Paare berufen. Indizien für eine grundrechtlich geschützte Beziehung bei Konkubinatspartnern: Dauer der Beziehung und des Zusammenlebens sowie das Vorhandensein von Kindern. Eintreten wegen der Beziehung der Beschwerdeführerin zu ihrem Konkubinatspartner (E. 2.2). Kein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an der Verweigerung der Bewilligungsverlängerung, da die Beschwerdeführerin einer geregelten Arbeit nachgeht und nicht straffällig wurde (E. 4.1). Ob ihr Interesse am Verbleib in der Schweiz überwiegt, kann aufgrund der unzureichenden Sachverhaltsabklärung nicht entschieden werden. Insbesondere steht nicht fest, von wem sie schwanger wurde und ob sie inzwischen ein Kind zur Welt brachte (E. 4.2). Rückweisung an den Regierungsrat zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung (E. 6).
Teilweise Gutheissung

Erwägungen

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt weiter, die Verweigerung der Bewilligung stelle einen unverhältnismässigen Eingriff in ihr Recht auf Achtung des Familienlebens dar.

E. 4.1

Das öffentliche Interesse an der Verweigerung der Bewilligungsverlängerung liegt gemäss Beschwerdegegnerin und Vorinstanz in der "wirksamen Begrenzung des Bestandes der ausländischen Wohnbevölkerung" (dazu BGE 126 II 425 E. 5b/bb). Weitere öffentliche Interessen werden zu Recht nicht behauptet: So ergeben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin straffällig wurde oder der öffentlichen Hand zur Last fiel; vielmehr ergibt sich daraus, dass sie in einem Flughafenrestaurant als Produktionsmitarbeiterin arbeitet. – Rein zahlenmässig bewirkte der Aufenthalt der Beschwerdeführerin als Einzelperson keine messbare Vermehrung der ausländischen Wohnbevölkerung (VGr, 19. Januar 2005, VB.2004.00402, E. 4.4, www.vgrzh.ch). Das von der Beschwerdegegnerin geltend gemachte öffentliche Interesse erscheint für sich allein deshalb nicht als besonders gewichtig (VGr, 23. März 2005, VB.2004.00555, E. 4.2 Abs. 3, www.vgrzh.ch).

E. 4.2

Dem öffentlichen Interesse an der Wegweisung ist das private Interesse am Verbleib in der Schweiz gegenüberzustellen. – Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin ihren derzeitigen Lebenspartner vor einem Jahr kennen lernte und dass sie mit ihm seit

einem halben Jahr zusammenwohnt (vorn 2.2). Ansonsten lassen sich den Vorbringen der Parteien sowie den Akten keine Anhaltspunkte entnehmen, wie das private Interesse zu gewichten ist. So steht nicht fest, ob das Kind der Beschwerdeführerin inzwischen auf die Welt gekommen ist (vgl. zur Zumutbarkeit der Ausreise von neugeborenen Kindern mit Schweizer Staatsbürgerschaft BGE 122 II 289 E. 3c). Weiter blieb ungeklärt, ob die Beschwerdeführerin mit ihrem Schweizer Lebenspartner, dem die Ausreise nicht zugemutet werden kann, noch zusammenlebt (vgl. Pulver, S. 42). Ob die gesetzliche Vaterschaftsvermutung zugunsten des Ehemannes durch eine Anfechtungsklage beseitigt wurde, ist ebenfalls offen. Damit kann nicht gesagt werden, ob die vorliegend zu beurteilende Konstellation mit einem bereits entschiedenen Fall verglichen werden kann, in dem der von der Ausweisung betroffene Lebenspartner mit der Beschwerdeführerin Sohair Balkandali und dem gemeinsamen Kind zusammenwohnte (vgl. EGMR, 28. Mai 1985, Abdulaziz u. a., 9214/80 etc., §§ 52, 62, <http://hudoc.echr.coe.int>). Unklar ist schliesslich, ob die Heirat lediglich beabsichtigt ist oder konkret bevorsteht (vgl. BGr, 23. Juni 2004, 2A.358/2004, E. 2.1.2, www.bger.ch, 4. Oktober 2002, 2A.362/2002, E. 2.2, www.bger.ch, auszugsweise wiedergegeben in SZIER 13/2003, S. 328). Die für die Verhältnismässigkeitsprüfung relevanten Sachverhaltselemente wurden nach dem Gesagten nur teilweise abgeklärt. Aufgrund von § 64 Abs. 1 VRG ist die Angelegenheit deshalb zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückzuweisen (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 64 N. 3).

E. 5

Nachdem über das Hauptbegehren nicht entschieden werden kann, fragt sich, ob auf den Eventualantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen bzw. wichtigen Gründen einzutreten ist. Die Frage ist indessen zu verneinen, da die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang angerufenen Bestimmungen (Art. 13 lit. f und 36 der Verordnung vom 6. Oktober 1986 über die Begrenzung der Zahl der Ausländer) keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung vermitteln (VGr, 24. November 2004, VB.2004.00374, E. 2.4, www.vgrzh.ch, mit Hinweisen).

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zu neuem Entscheid zurückzuweisen (vorn 4.2). Da keine der Parteien mehrheitlich obsiegt, sind ihnen die Gerichtskosten hälftig aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 15 am Ende). Aus demselben Grund ist der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 32). Das Bestehen eines Rechtsanspruches gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV wäre mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde zu bestreiten (BGE 127 II 161 E. 1b; zur Geltendmachung von Verfahrensmängeln E. 3). Demgemäss entscheidet die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.